



Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Alle Stadträtinnen und Stadträte  
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

GZ: (OB) 30.11-5/22068-15

Datum: 31. JAN. 2019

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO  
Stadtratssitzung SR/059/2018 vom 24. Januar 2019  
TOP 31 - Beschluss zu Antrag A0517/18  
Straßenrückbau stoppen - Albertstraße bleibt vierspurig**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und § 27 Absatz 5 Satz 1 Hauptsatzung widerspreche ich dem in der Sitzung des Stadtrates am 24. Januar 2019 zu Antrag A0517/18 gefassten Beschluss (Anlage).

Hiermit berufe ich für

**Donnerstag, den 14. Februar 2019, 16 Uhr,**

eine Sitzung des Stadtrates

im Neuen Rathaus, Plenarsaal,  
Rathausplatz 1, 01067 Dresden,

ein, in der erneut über den Antrag A0517/18 zu beschließen ist.

## **Begründung:**

Der Antrag A0517/18 betrifft zunächst die Frage, ob es bei dem Vorhaben bleiben soll, auf einer von vier bislang durch den Kraftfahrzeugverkehr genutzten Fahrspuren auf der Albertstraße zwischen Albertplatz und Carolaplatz künftig Radverkehrsanlagen anzulegen oder ob es bei der aktuellen vierspurigen Nutzung durch den Kraftfahrzeugverkehr bleiben soll.

Zugleich hat der Antrag Auswirkungen auf ein konkretes Vergabeverfahren, welches am 6. Februar 2019 auf der Tagesordnung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung steht und am 18. Februar 2019 mit einer Zuschlagserteilung beendet werden sollte (Vergabenummer: 2018-6615-00060, Radverkehrsanlagen Albertstraße in 01097 Dresden III, V2868/19).

Die Einleitung dieses Vergabeverfahrens erfolgte durch den zuständigen Geschäftsbereich auf Grundlage der Stadtratsbeschlüsse vom 20. November 2014 zu V2476/13 (Verkehrsentwicklungsplan 2025plus, dort insbesondere Maßnahmen 9, 54 und Anlage 15) und vom 13. Juni 2017 zu V1252/16 (Radverkehrskonzept der Landeshauptstadt Dresden) sowie unter Beachtung der aktuellen Entwicklungen und Prognosen des Verkehrsaufkommens.

Zwar war noch im Antwortschreiben des Petitionsausschusses vom 5. März 2011 zu Petition 0080/10 (Ausbau der „Nord-Süd-Route“) zunächst lediglich ein Verkehrsversuch angedacht, mit welchem lediglich die vorübergehende Nutzung der Albertstraße durch den Radverkehr getestet werden sollte. Allerdings rechtfertigten die aktuellen Verkehrsprognosen nach Einschätzung des zuständigen Geschäftsbereichs den Verzicht auf einen Verkehrsversuch und die unmittelbare Umwidmung einer Fahrspur in einen Radweg.

Die Bekanntmachung des Vergabeverfahrens erfolgte am 6. November 2018. Angebotseröffnung war am 13. Dezember 2018. Die Angelegenheit befindet sich als Vorlage V2868/19 auf der Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung am 6. Februar 2019. Bisher ist vorgesehen, den erfolgreichen Bieter am 18. Februar 2019 über die Zuschlagserteilung zu informieren.

Diese Vergabeentscheidung würde indes hinfällig werden, wenn der Beschluss zu A0517/18 vom 24. Januar 2019 umgesetzt werden müsste. Über die möglichen Schadenersatzansprüche der beteiligten Bieter wurde der Stadtrat während seiner Sitzung am 24. Januar 2019, noch vor der Beschlussfassung zu A0517/18, durch den Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften im Rahmen der Beantwortung der mündlichen Anfrage mAF0398/19 informiert.

Bisher sind zudem Planungskosten von circa 70.000 Euro angefallen. Wenn eine neue Planung mit Radverkehrsanlagen im Seitenraum erfolgen muss, wäre mit circa 100.000 Euro Planungskosten zusätzlich zu rechnen. Hinzu käme eine Gefährdung von Fördermitteln, die für das Gesamtvorhaben in Aussicht gestellt worden sind.

Bereits in der Sitzung wurde auf vergaberechtliche Bedenken und den Widerspruch zwischen A0517/18 und der in gleicher Sitzung beschlossenen Umsetzung der Maßnahmen aus dem Luftreinhalteplan hingewiesen; Beschluss zu V2379/18, Tenorziffer 3 und Maßnahme M 9, vierter Schwerpunkt des Luftreinhalteplans 2017.

Im Nachgang wies der Geschäftsbereich Umwelt und Kommunalwirtschaft darauf hin, dass der Beschluss zu A0517/18 die örtliche Wirkung des Luftreinhalteplanes verringere. Die Albertstraße gehöre zu den Immissionsschwerpunkten mit einer modellierten durchschnittlichen Jahresgesamtbelastung in Höhe von  $40,9 \mu\text{g}/\text{m}^3$  NO<sub>2</sub>. Die Belastung liege damit über dem zulässigen Grenzwert (vgl. Tab. 7-3 des Luftreinhalteplanes).

Aufgrund der gegen den Beschluss vorgebrachten Bedenken habe ich diesen rechtlich prüfen lassen. Daraufhin bin ich zu der Überzeugung gelangt, dass der Beschluss rechtswidrig ist.

Zwingende logische Konsequenz des Beschlusses zu A0517/19 wäre der rechtswidrige Abbruch des Vergabeverfahrens V2868/19.

Ein Aufhebungsgrund nach § 17 VOB/A wurde nicht benannt und kann voraussichtlich auch nicht mit der erforderlichen Sicherheit glaubhaft gemacht werden.

Nach § 17 Abs. 1 VOB/A kann die Ausschreibung aufgehoben werden, wenn:

1. kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht,
2. die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen,
3. andere schwerwiegende Gründe bestehen.

Da Angebote eingegangen sind, die den Ausschreibungsbedingungen entsprechen, und auch die Vergabeunterlagen nicht geändert werden mussten, war allein zu klären, ob „andere schwerwiegende Gründe“ im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A vorliegen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind bei der Prüfung eines zur Aufhebung berechtigenden schwerwiegenden Grundes strenge Maßstäbe anzulegen. Ein zur Aufhebung der Ausschreibung Anlass gebendes Fehlverhalten der Vergabestelle kann danach schon deshalb nicht ohne weiteres genügen, weil diese es andernfalls in der Hand hätte, nach freier Entscheidung durch Verstöße gegen das Vergaberecht den bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bestehenden Bindungen zu entgehen. Das wäre mit Sinn und Zweck des Vergabeverfahrens nicht zu vereinbaren. Berücksichtigungsfähig sind grundsätzlich nur Mängel, die die Durchführung des Verfahrens und die Vergabe des Auftrags selbst ausschließen, wie etwa das Fehlen der Bereitstellung öffentlicher Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber. Im Einzelnen bedarf es für die Feststellung eines schwerwiegenden Grundes einer Interessenabwägung, für die die Verhältnisse des jeweiligen Einzelfalls maßgeblich sind; vgl. BGH, Urteil vom 12. Juni 2001 - X ZR 150/99, NZBau 2001, 637 und BGH, Urteil vom 20. März 2014 - X ZB 18/13, juris Rn. 25.

Diese Interessenabwägung würde hier gegen die Stadt aus gehen, weil ihr die Durchführung des ausgeschriebenen Vorhabens nicht aufgrund vergabeverfahrensbezogener Mängel, unvorhersehbarer finanzieller oder anderer äußerer Umstände unmöglich oder unzumutbar geworden (zum Erfordernis der Unvorhersehbarkeit siehe OLG Düsseldorf, Beschluss vom 29.8.2018 - VII-Verg 14/17, juris Rn. 31.

Ausschlaggebend für den Abbruch wäre vielmehr eine politische Entscheidung des Stadtrates, die auf geänderten Mehrheitsverhältnissen und damit auf einer veränderten Prioritätensetzung beruht. Vergaberechtlich stellen geänderte politische Vorstellungen grundsätzlich keinen „anderen schwerwiegenden Grund“ dar, der zur schadenersatzfreien Aufhebung des Vergabeverfahrens berechtigen würde.

Aus vorgenannten Gründen muss ich den Stadtrat hiermit auffordern den in der Sitzung am 24. Januar 2019 zu A0517/18 gefassten Beschluss entweder ersatzlos aufzuheben oder durch einen rechtlich zulässigen Beschluss zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

#### **Anlagen**

- Beschlussausfertigung vom 24. Januar 2019 zu A0517/18
- Zuarbeit an den Ausschuss für Finanzen vom 23. Januar 2019 zu A0517/18

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/059/2019)

Sitzung am: 24.01.2019

Beschluss zu: A0517/18

**Gegenstand:**

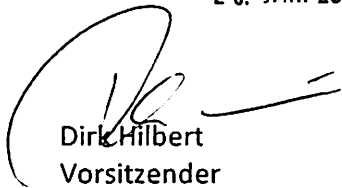
Straßenrückbau stoppen - Albertstraße bleibt vierspurig

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt:

Die vier Spuren für den motorisierten Individualverkehr auf der Albertstraße zwischen Carolabrücke und Albertplatz bleiben erhalten. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Umsetzung des Radverkehrskonzeptes alternative Radwegführungen über die Seitenräume zu untersuchen. Die geplanten 400.000 Euro Umbaukosten werden der separat zu führenden Liquiditätsreserve zugeführt.

Dresden, 28. JAN. 2019



Dirk Hilbert  
Vorsitzender



vertraulich

An alle Fraktionen, fraktionslose Stadträte sowie Mitglieder des Ausschusses für Finanzen des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden  
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften  
GZ: (GB 6) 66

über

Herrn Oberbürgermeister  
Dirk Hilbert

*i.V. DS 24.01.2019*

Datum: *23.01.19*

**Festlegungen und Aufträge des Ausschusses für Finanzen aus der Sitzung am 14. Januar 2019 (F/072/2019)**

Hier: Antrag A0517/18 Straßenrückbau stoppen – Albertstraße bleibt vierspurig

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Auftrag kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

„Der Ausschuss für Finanzen bittet um folgende schriftliche Zuarbeit bis zu den Fraktionssitzungen am 22. Januar 2019:

**Wann erfolgte die Ausschreibung? Welche zusätzlichen Planungskosten entstehen?“**

Die Bekanntmachung erfolgte am 6. November 2018. Angebotseröffnung war am 13. Dezember 2018. Wenn es im Ausschuss für Wirtschaftsförderung am 6. Februar 2019 zu einer Entscheidung kommt, kann am 18. Februar 2019 der Zuschlag erteilt werden.

Bisher sind Planungskosten von circa 70.000 Euro angefallen. Wenn Umplanungen erfolgen müssen, wäre mit circa 100.000 Euro Planungskosten zusätzlich zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

*i.V. R. Schmidt-Lamontain*

Raoul Schmidt-Lamontain